



## Vereinsatzung

Stand 09. März 2012  
(Eingetragen im Vereinsregister am 26.06.2017)

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Alsdorf-Zopp e. V.“ und ist im Vereinsregister zu Aachen unter der Nummer 2222 eingetragen. Sitz des Vereins ist Alsdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bewohnern des Stadtteils Alsdorf-Zopp. Seine Ziele will er u. a. durch folgende Maßnahmen erreichen:

- a) Er will für ein gutes Gesamtbild der Siedlung sorgen.
- b) Er führt Schulungen und Beratungen durch und vermittelt die jeweils neusten umweltschonenden Maßnahmen, damit die Bewirtschaftung der Grundstücke und die Landschaftspflege unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgt.
- c) Er vertritt die gemeinnützigen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten (Stadt Alsdorf, Verbände, etc.)
- d) Er fördert und organisiert die Jugend- und Seniorenarbeit. Er verwirklicht diese Aufgaben u. a. durch Senioren-, Spiele- und Bastelnachmittage, Martinszüge, Nikolaus- und sonstigen Veranstaltungen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen (wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben) werden, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen oder die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Mitglieder auf schriftlichen formlosen Antrag an den Vorstand. Dieser prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

## **§ 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Mitgliedsrecht gilt für alle Personen, die dem Haushalt des Mitglieds angehören.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vereinsziel zu dienen sowie die gefassten Beschlüsse einzuhalten bzw. auszuführen und den Beitrag gemäß der Geschäftsordnung pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen (Ausnahme: Vorstandssitzungen) und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Versammlungen gelten maximal zwei Stimmrechte pro Haushalt, wenn zwei volljährige Mitglieder des Haushalts anwesend sind. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht zu Vereinsämtern gewählt werden. Alle Mitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (ausgenommen Beiträge an Dritte, z. B. DSB).

## **§ 5** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche formlose Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung durch 2/3-Mehrheit erklärt werden. Ein Einspruchsverfahren gegen den Ausschluss ist an die Mitgliederversammlung möglich, die letztlich darüber abstimmt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Ausschluss soll erfolgen

- wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
- wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt oder Beschlüsse der Siedlergemeinschaft nicht einhält
- wenn das Mitglied durch vereinsschädigendes Verhalten dem Ansehen der Siedlergemeinschaft schadet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6** **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Ausschüsse, die vom Vorstand befristet benannt werden

### **zu a) Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr findet im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Tagesordnung enthalten.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter bestimmt, der die Sitzung bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden leitet.

Unter anderem gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen (siehe auch §6 zu b) Vorstand - Absatz 4)
- e) Änderungen der Geschäftsordnung
- f) Entscheidung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und bei der nächsten Versammlung vom Schriftführer verlesen.

#### **zu b) Vorstand**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 2. Vorsitzende
- der 2. Kassierer
- der 1. und 2. Schriftführer
- bis zu 2 Jugendbeauftragte
- bis zu 2 Seniorenbeauftragte
- bis zu 3 Beauftragte für Garten, Technik und Bau
- bis zu 6 Beisitzer
- der VWE-NRW-Kreisdelegierte

Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamtes, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen, um die jeweilige Beanstandung im Sinne des Vereins zu beheben.

Die Sitzungen des Vorstands werden, wie in der Geschäftsordnung beschrieben, durchgeführt.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Der Vorstand kontrolliert die Aufgabenerfüllung der einzelnen Vereinsmitglieder. Kommt der Vorstand zu der Auffassung, dass ein Vorstandsmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann er dieses Mitglied absetzen. Die Absetzung erfolgt durch kommissarische Neuwahl eines anderen Mitglieds für diese Position durch 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Scheidet ansonsten ein Vorstandsmitglied aus, wird kommissarisch ein Nachfolger vom Vorstand bestellt. Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch eine Ergänzungswahl neu zu besetzen.

Der Vorstand kann nach Vorschlag einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu genügt die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

#### **zu c) besondere Ausschüsse**

Besondere Ausschüsse können vom Vorstand gemäß der Geschäftsordnung eingesetzt werden.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Bei der Wahl des Vorstands, werden 3 Kassenprüfer auf die gleiche Dauer gewählt. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Die Kassenprüfer können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Siedlergemeinschaft Alsdorf-Zopp e. V. kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Der Vorstand hat die das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsverhältnisse abzuwickeln, sofern nicht die Versammlung andere Liquidatoren bestimmt.

Die Aufgaben der Liquidatoren sind

- a) Beendigung der laufenden Geschäfte
- b) Einziehung der Forderungen
- c) Begleichung der Verbindlichkeiten

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 09. März 2012 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Alsdorf, den 09. März 2012

---

Wilhelm Elsen  
Vorsitzender

---

Agnes Dziwisch-Gillessen  
Kassiererin